

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von inhabergeführten Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieunternehmen im Bereich der Innenstadt von Schmalkalden

Aufgrund des § 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 06.11.2017 folgende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von inhabergeführten Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieunternehmen im Bereich der Innenstadt von Schmalkalden beschlossen:

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) Das Ziel der Förderung ist, die Anzahl der in der Innenstadt von Schmalkalden gelegenen, leer stehenden und ehemals gewerblich genutzten Räumlichkeiten zu reduzieren.
- (2) Die Förderung soll ein Anreiz zur Neuansiedlung von inhabergeführten Unternehmen sein, um die Stadt Schmalkalden als Mittelzentrum und als touristisches Ziel weiter zu stärken.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Schmalkalden gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Zugrundelegung der in dieser Richtlinie geregelten Bedingungen Zuwendungen (Zuschüsse) zur Förderung der Neueröffnung inhabergeführter Einzelhandelsunternehmen mit zentralrelevanten Sortimenten.
- (2) Zu den förderfähigen zentralrelevanten Sortimenten im Sinne des Absatzes (1) zählen folgende Waren- bzw. Leistungsgegenstände:

- a) Bekleidung
- b) Wäsche, Strümpfe, Kurzwaren
- c) Schuhe
- d) Lederwaren
- e) Sportartikel
- f) Bücher
- g) Schreibwaren
- h) Spielwaren
- i) Geschenkartikel, Glas/Porzellan/Keramik (G/P/K) und Hausrat
- j) Foto, Film
- k) Optik und Hörgeräteakustik
- l) Uhren und Schmuck
- m) Unterhaltungselektronik, Elektronik, Elektrogeräte
- n) Musikinstrumente
- o) Wohnraumgestaltung

- (3) Ungeachtet der unter den Absätzen (1) bis (2) getroffenen Regelungen gewährt die Stadt Schmalkalden im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Zugrundelegung der in dieser Richtlinie geregelten Bedingungen auch Zuwendungen (Zuschüsse) zur Förderung der Neueröffnung inhabergeführter Dienstleistungsunternehmen, sofern diese eine hohe Besucherfrequenz erwarten lassen, sowie Zuwendungen (Zuschüsse) zur Förderung der Neueröffnung inhabergeführter Gastronomieunternehmen.

§ 3

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger können lediglich diejenigen natürlichen *oder* juristischen Personen sein, welche beabsichtigen, innerhalb des in dieser Richtlinie festgelegten Innenstadtgebietes ein neu gegründetes, inhabergeführtes Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmen dauerhaft zu betreiben.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung / Zuwendung ist das kumulative Vorliegen folgender Umstände:

- a) Das zu fördernde, inhabergeführte Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmen muss seinen Geschäftssitz innerhalb des Innenstadtgebietes Schmalkalden haben. Das von der Förderung begünstigte Innenstadtgebiet Schmalkalden ist in dem als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten Lageplan nebst textlicher Beschreibung definiert. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Neueröffnung eines außerhalb des in den Sätzen 1 und 2 definierten Gebietes gelegenen, inhabergeführten Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmens gefördert werden, soweit dieses eine erhebliche Belebung sowie eine wesentliche Steigerung der Attraktivität der Innenstadt Schmalkaldens erwarten lässt.
- b) Der Bestand und der Betrieb des zu fördernden, inhabergeführten Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmens müssen auf Dauer angelegt sein.
- c) Der Antragsteller muss den Antrag auf Förderung spätestens innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt des durch die Neugründung des Unternehmens veranlassten Betriebsbeginns (Geschäftseröffnung) gestellt haben.
- d) Der Antragsteller muss im Hinblick auf die Gründung und den dauerhaften Betrieb des zu fördernden, inhabergeführten Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmens über ein in schriftlicher Form abgefasstes, schlüssiges, transparentes und tragfähiges Unternehmensgründungs-, Unternehmensbetriebs- und Unternehmensfinanzierungskonzept (sogenannter Businessplan) verfügen, welches unter anderem auch Angaben zum Warensortiment und zur Wettbewerbssituation der konkreten Branche am jeweiligen Standort enthält.
- e) Das zu fördernde, inhabergeführte Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmen muss die Haupterwerbsquelle des Antragstellers darstellen.
- f) Der Antragsteller muss über dementsprechende Nachweise verfügen, welche seine fachliche Befähigung zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens erwarten lassen.
- g) Der Antragsteller muss im Besitz der zum Betrieb des zu fördernden, inhabergeführten Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmens erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sein.
- h) Dem zu fördernden Unternehmen dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, im Besonderen keine Bedenken in polizeilicher, ordnungsrechtlicher, gewerberechtlicher, gaststättenrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher planungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher, raumordnungsrechtlicher und städtebaulicher Hinsicht entgegenstehen.

(2) In der Regel nicht förderfähig sind Umzüge eines bereits bestehenden Unternehmens innerhalb des in Absatz (1) Buchstabe a) definierten Gebietes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Regelung des Satzes 1 eine Förderung für Umzüge bereits bestehender Unternehmen gewährt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes (1) erfüllt sind.

(3) Generell nicht förderfähig sind Betriebsnachfolgen, Neuübernahmen oder Neubesetzungen von Filialen, Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder dergleichen von bundesweit oder überregional tätigen Unternehmen.

§ 5 Zuwendungsgrundsätze

(1) Die Gewährung von Förderungen / Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellt eine uneingeschränkt freiwillige Leistung der Stadt Schmalkalden dar.

(2) Eine Förderung / Zuwendung kann auch bei grundsätzlicher Förderfähigkeit bzw. bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nur dann und lediglich insoweit gewährt werden, als dafür in dem jeweiligen Haushaltsjahr gemäß dem jeweils geltenden Haushaltsplan explizit für diesen Förderzweck ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung / Zuwendung besteht in keinem Fall. Die Stadt Schmalkalden entscheidet über jeden Antrag auf Gewährung einer Förderung / Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der in dem jeweiligen Haushaltsjahr gemäß dem jeweils geltenden Haushaltsplan explizit für diesen Förderzweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Gewährung der Förderung / Zuwendung erfolgt als unternehmensneueröffnungsbezogene Anteilsfinanzierung im Sinne der Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Förderung / Zuwendung wird in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

(2) Förderfähig im Sinne des Absatzes (1) ist das seitens des Antragstellers bezüglich des im Zusammenhang mit dem inhabergeführten Unternehmen genutzten Geschäftsobjektes zu zahlende Nutzungsentgelt (wie zum Beispiel Kaltmietzins, Nettomietzins, Kaltpachtzins, Nettopachtzins oder sonstiges Nutzungsentgelt) oder die seitens des Antragstellers bezüglich des im Zusammenhang mit dem inhabergeführten Unternehmen genutzten Geschäftsobjektes zu zahlende Kautions. Dabei kann für ein und dieselbe Unternehmensneueröffnung entweder ausschließlich das zu zahlende Nutzungsentgelt (wie zum Beispiel Kaltmietzins, Nettomietzins, Kaltpachtzins, Nettopachtzins oder sonstiges Nutzungsentgelt) oder ausschließlich die zu zahlende Kautions gefördert werden; eine kumulative Förderung von Nutzungsentgelt und Kautions für ein und dieselbe Unternehmensneueröffnung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(3) Im Falle einer Förderung des Nutzungsentgeltes (wie zum Beispiel Kaltmietzins, Nettomietzins, Kaltpachtzins, Nettopachtzins oder sonstiges Nutzungsentgelt) im Sinne des Absatzes (2) beträgt die Höhe der Zuwendung maximal 50 Prozent des monatlichen Nutzungsentgeltes, wobei die Förderung vom Zeitraum her auf maximal sechs Monate und in der Höhe auf einen Betrag von maximal 350,00 Euro je Monat und somit insgesamt auf einen Betrag von maximal 2.100,00 Euro begrenzt ist.

(4) Im Falle einer Förderung der Kautions im Sinne des Absatzes (2) beträgt die Höhe der Zuwendung insgesamt maximal 2.100,00 Euro.

§ 7 Zuwendungszweck

(1) Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung / Zuwendung darf ausschließlich für den seitens des Antragstellers beantragten Förderzweck / Fördergegenstand im Sinne des § 2 verwendet werden.

(2) Die nach dieser Richtlinie zu gewährende Förderung / Zuwendung kann erst dann zur Auszahlung kommen, wenn der Antragsteller der Stadt Schmalkalden die uneingeschränkte Verwendung der Zuwendung im Sinne des Absatzes (1) schriftlich bestätigt hat.

§ 8

Verfahren hinsichtlich der Gewährung einer Förderung / Zuwendung

(1) Die Gewährung einer Förderung / Zuwendung nach dieser Richtlinie hat in jedem Fall einen schriftlichen, formgebundenen Antrag gemäß dem von Seiten der Stadt Schmalkalden dafür vorgehaltenen Antragsformular zur Voraussetzung. Das Antragsformular im Sinne des Satzes 1 ist bei der den Antrag auch annehmenden Behörde

Stadt Schmalkalden
Wirtschaftsförderung / Standortmarketing
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schmalkalden erhältlich oder kann auf der Homepage

www.schmalkalden.de, Rubrik: Wirtschaft

online angerufen werden.

(2) Der Antrag im Sinne des Absatzes (1) ist spätestens innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt des durch die Neugründung des Unternehmens veranlassten Betriebsbeginns (Geschäftseröffnung) zu stellen.

(3) Mit dem Antrag im Sinne der Absätze (1) und (2) hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung / Zuwendung gemäß den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 in schriftlicher Form schlüssig und transparent darzulegen sowie mittels der Vorlage dementsprechend geeigneter Dokumente zu belegen. Dabei reicht es im Regelfall aus, wenn der Antragsteller die Dokumente im Sinne des Satzes 1 in Kopie vorlegt. Hat die Stadt Schmalkalden Zweifel an der Echtheit, Korrektheit oder Vollständigkeit der in Kopie eingereichten Dokumente, kann sie im Hinblick auf den Nachweis des Vorliegens der Förder- / Zuwendungsvoraussetzungen von dem Antragsteller die Vorlage der Originaldokumente verlangen.

(4) Den in den Absätzen (1) bis (3) definierten Antrag einschließlich der dazugehörigen Dokumente / Belege hat der Antragsteller bei folgender Behörde einzureichen:

Stadt Schmalkalden
Wirtschaftsförderung / Standortmarketing
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

(5) Die Bearbeitung des Antrages im Sinne der vorstehenden Absätze kann erst dann erfolgen, wenn der Stadt Schmalkalden sämtliche Unterlagen gemäß der Regelung des Absatzes (3) vorliegen. Im Anschluss an die Einreichung des vollständigen Antrages im Sinne des Satzes 1 entscheidet die Stadt Schmalkalden als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über diesen Antrag im Rahmen der in dem jeweiligen Haushaltsjahr gemäß dem jeweils geltenden Haushaltsplan explizit für diesen Förderzweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung / Zuwendung besteht in keinem Fall.

(6) Wird ein Antrag auf Förderung / Zuwendung unvollständig eingereicht, so ist dieser abzulehnen, sofern die fehlenden Dokumente / Unterlagen nicht bis spätestens innerhalb von zwei Wochen seit dem Eingang des Antrages bei der Stadt Schmalkalden nachgereicht werden.

(7) Die Stadt Schmalkalden entscheidet über den Antrag auf Förderung / Zuwendung im Wege eines schriftlichen Bescheides.

(8) Die Auszahlung der Förderung / Zuwendung erfolgt in jedem Fall unbar im Wege einer Überweisung des Förderbetrages / Zuwendungsbetrages auf ein vom Antragsteller zu benennendes Bankkonto. Empfangsberechtigt ist in jedem Fall ausschließlich der Antragsteller.

(9) Im Falle einer Förderung des Nutzungsentgeltes erfolgt die Auszahlung der Förderung / Zuwendung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage der dementsprechenden Dokumente, welche die Zahlung des Nutzungsentgeltes durch den Antragsteller belegen.

(10) Im Falle einer Förderung der Kautions erfolgt die Auszahlung der Förderung / Zuwendung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage der dementsprechenden Dokumente, welche die Zahlung der Kautions durch den Antragsteller belegen.

§ 9

Verbleibensfrist und Zweckbindungsfrist

(1) Der Antragsteller hat im Rahmen seiner Antragstellung verbindlich zu erklären, dass er beabsichtigt, das zu fördernde, inhabergeführte Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmen dauerhaft an dem antragsgegenständlichen Standort zu betreiben. Das geförderte, inhabergeführte Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmen sollte mindestens 36 Monate seit dem Beginn des Betriebs des Unternehmens in der der Förderung / Zuwendung zugrunde liegende Form, Art und Weise Bestand haben und betrieben werden.

(2) Sollte der Bestand oder der Betrieb des antragsgegenständlichen Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmens innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten seit dem Beginn des Betriebs des Unternehmens aufgehoben bzw. eingestellt werden, so ist die Stadt Schmalkalden zum Widerruf des Bewilligungsbescheides, zur Verweigerung der Bewilligung der Förderung / Zuwendung, zur Verweigerung der Auszahlung der Zuwendung, zur Verweigerung des Belassens der Zuwendung und / oder zur Rückforderung der Zuwendung berechtigt und der Antragsteller verpflichtet, die auf der Grundlage dieser Richtlinie erhaltene Förderung / Zuwendung in jedem Fall in vollem Umfang an die Stadt Schmalkalden zurückzuzahlen. Ist die Zuwendung im Falle des Satzes 1 noch nicht in vollem Umfang ausgezahlt worden, können die bereits ausgezahlten Teilbeträge zurückgefordert und die Auszahlung weiterer Teilbeträge verweigert werden.

(3) Sollte der Geschäftssitz des antragsgegenständlichen Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomieunternehmens innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten seit dem Beginn des Betriebs des Unternehmens an einen Standort außerhalb des in § 4 Absatz (1) Buchstabe a) definierten Innenstadtgebietes Schmalkalden verlegt werden, so ist die Stadt Schmalkalden zum Widerruf des Bewilligungsbescheides, zur Verweigerung der Bewilligung der Förderung / Zuwendung, zur Verweigerung der Auszahlung der Zuwendung, zur Verweigerung des Belassens der Zuwendung und / oder zur Rückforderung der Zuwendung berechtigt und der Antragsteller verpflichtet, die auf der Grundlage dieser Richtlinie erhaltene Förderung / Zuwendung in jedem Fall in vollem Umfang an die Stadt Schmalkalden zurückzuzahlen. Ist die Zuwendung im Falle des Satzes 1 noch nicht in vollem Umfang ausgezahlt worden, können die bereits ausgezahlten Teilbeträge zurückgefordert und die Auszahlung weiterer Teilbeträge verweigert werden.

(4) Treten andere als die in den Absätzen (2) und (3) genannten Umstände, nach denen die Förder- / Zuwendungsvoraussetzungen im Sinne dieser Richtlinie als nicht erfüllt bzw. als nicht eingehalten gelten, innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten seit dem Beginn des Betriebs des Unternehmens ein, so ist die Stadt Schmalkalden ebenfalls zum Widerruf des Bewilligungsbescheides, zur Verweigerung der Bewilligung der Förderung / Zuwendung, zur Verweigerung der Auszahlung der Zuwendung, zur Verweigerung des Belassens der Zuwendung und / oder zur Rückforderung der Zuwendung berechtigt und der Antragsteller ebenfalls verpflichtet, die auf der Grundlage dieser Richtlinie erhaltene Förderung / Zuwendung in jedem Fall in vollem Umfang an die Stadt Schmalkalden zurückzuzahlen. Ist die Zuwendung im Falle

des Satzes 1 noch nicht in vollem Umfang ausgezahlt worden, können die bereits ausgezahlten Teilbeträge zurückgefordert und die Auszahlung weiterer Teilbeträge verweigert werden.

(5) Die Regelungen der Absätze (2) bis (4) gelten entsprechend, wenn festgestellt werden sollte, dass die Förder- / Zuwendungsvoraussetzungen bereits von Anfang an nicht vorgelegen haben.

§ 10 Verwendungsnachweis

(1) Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Schmalkalden bis spätestens innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der in § 9 definierten Verbleibensfrist und Zweckbindungsfrist einen Nachweis (Verwendungsnachweis) über die konkrete Verwendung der ihm auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Förderung / Zuwendung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis im Sinne des Satzes 1 hat in schriftlicher Form sowie zusätzlich unter Vorlage geeigneter Dokumente schlüssig und transparent darzulegen, inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung / Zuwendung gemäß den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 eingehalten worden sind und inwieweit die bewilligte und ausgereichte Förderung / Zuwendung eine mit dieser Richtlinie konform gehende Verwendung gefunden hat. Dabei reicht es im Regelfall aus, wenn der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger die Dokumente im Sinne des Satzes 2 in Kopie vorlegt. Hat die Stadt Schmalkalden Zweifel an der Echtheit, Korrektheit oder Vollständigkeit der in Kopie eingereichten Dokumente, kann sie im Hinblick auf den Nachweis des Vorliegens der Förder- / Zuwendungsvoraussetzungen von dem Antragsteller die Vorlage der Originaldokumente verlangen.

(2) Kommt der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger der sich für ihn aus der Regelung des Absatzes (1) ergebenden Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so ist die Stadt Schmalkalden zum Widerruf des Bewilligungsbescheides, zur Verweigerung des Belassens der Zuwendung und zur Rückforderung der Zuwendung berechtigt und der Antragsteller verpflichtet, die auf der Grundlage dieser Richtlinie erhaltene Förderung / Zuwendung in jedem Fall in vollem Umfang an die Stadt Schmalkalden zurückzuzahlen.

(3) Sollte die Stadt Schmalkalden im Rahmen der Überprüfung des in Absatz (1) bezeichneten Verwendungsnachweises feststellen, dass die Voraussetzungen für die Förderung / Zuwendung entweder bereits von Anfang an vollständig oder zum Teil nicht vorgelegen haben oder zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Verbleibensfrist und der Zweckbindungsfrist nach § 9 vollständig oder zum Teil entfallen sind, so ist die Stadt Schmalkalden zum Widerruf des Bewilligungsbescheides, zur Verweigerung des Belassens der Zuwendung und zur Rückforderung der Zuwendung berechtigt und der Antragsteller verpflichtet, die auf der Grundlage dieser Richtlinie erhaltene Förderung / Zuwendung in jedem Fall in vollem Umfang an die Stadt Schmalkalden zurückzuzahlen.

§ 11 Mitteilungs- und Auskunftspflicht des Antragstellers

(1) Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Stadt Schmalkalden unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche Tatsachen zu informieren, welche Einfluss auf die Förderfähigkeit / Zuwendungsfähigkeit, auf die Bewilligung der Förderung / Zuwendung, auf die Auszahlung der Zuwendung, auf das Belassen der Zuwendung oder auf die Rückforderung der Zuwendung haben oder haben können.

(2) Die Verpflichtung des Antragstellers bzw. Zuwendungsempfängers im Sinne des Absatzes (1) beginnt mit der Stellung des Antrages auf Förderung / Zuwendung und besteht über die Verbleibensfrist und Zweckbindungsfrist im Sinne des § 9 hinaus auf unbestimmte Dauer fort.

(3) Begehrt die Stadt Schmalkalden, egal zu welchem Zeitpunkt und egal aus welchem Grund, von dem Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger eine bestimmte, im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit / Zuwendungsfähigkeit, der Bewilligung der Förderung / Zuwendung, der

Auszahlung der Zuwendung, dem Belassen der Zuwendung oder der Rückforderung der Zuwendung stehende Auskunft, hat der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger diese Auskunft unverzüglich zu erteilen. Kommt der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger dem Auskunftsverlangen der Stadt Schmalkalden im Sinne des Satzes 1 nicht unverzüglich nach, so hat dies Einfluss auf die Förderfähigkeit / Zuwendungsfähigkeit und berechtigt die Stadt Schmalkalden zum Widerruf des Bewilligungsbescheides, zur Verweigerung der Bewilligung der Förderung / Zuwendung, zur Verweigerung der Auszahlung der Zuwendung, zur Verweigerung des Belassens der Zuwendung und / oder zur Rückforderung der Zuwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von inhabergeführten Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieunternehmen im Bereich der Innenstadt von Schmalkalden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.

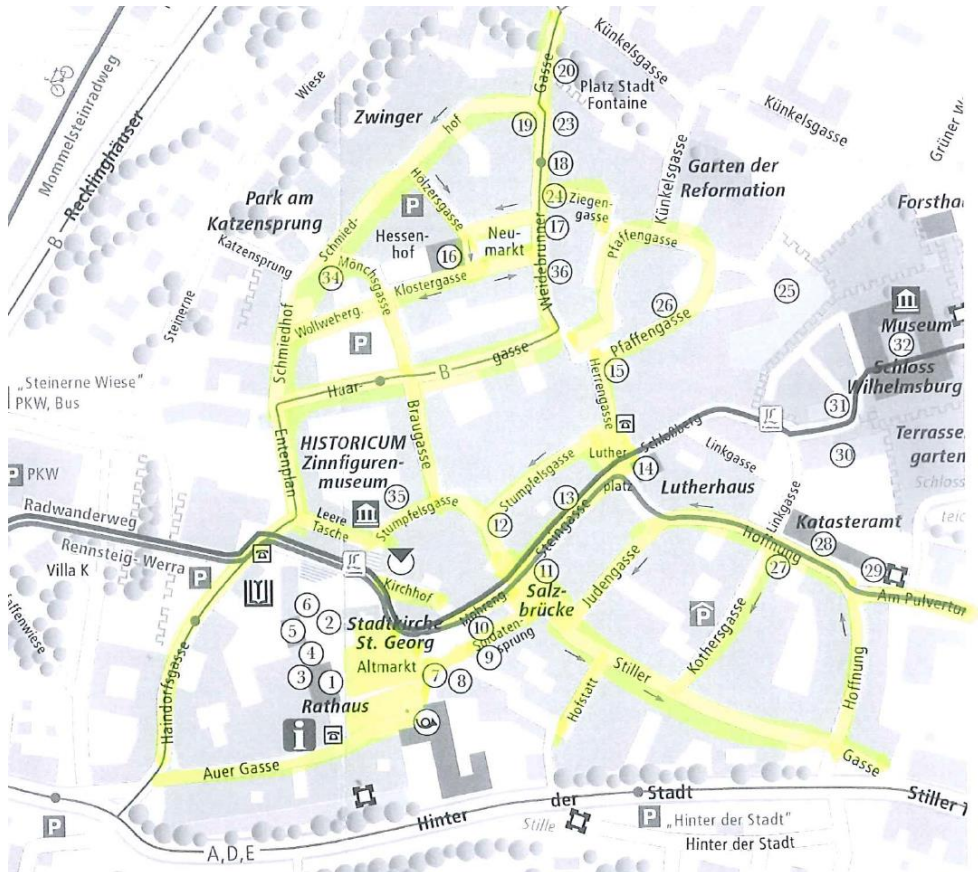
Schmalkalden, den 07.11.2017

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden

Anlage zu der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von inhabergeführten Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieunternehmen im Bereich der Innenstadt von Schmalkalden

Anlage gemäß § 4 Absatz (1) Buchstabe a) – Definition des von der Förderung begünstigten Innenstadtgebietes Schmalkalden

Das von der Förderung begünstigte Innenstadtgebiet Schmalkalden im Sinne des § 4 Absatz (1) Buchstabe a) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von inhabergeführten Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieunternehmen im Bereich der Innenstadt von Schmalkalden ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan mit roter Farbe wie folgt definiert:



Das vorstehend anhand des Lageplans definierte und von der Förderung begünstigte Innenstadtgebiet Schmalkalden im Sinne des § 4 Absatz (1) Buchstabe a) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von inhabergeführten Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieunternehmen im Bereich der Innenstadt von Schmalkalden besteht aus folgenden Straßen:

1. Haindorfsgasse
2. Leere Tasche
3. Kirchhof
4. Salzbrücke
5. Altmarkt
6. Auer Gasse
7. Soldatensprung
8. Mohrengasse
9. Lutherplatz
10. Herrengasse
11. Stumpfelsgasse
12. Braugasse

13. Steingasse
14. Entenplan
15. Haargasse
16. Weidebrunner Gasse
17. Ziegengasse
18. Pfaffengasse
19. Neumarkt
20. Judengasse
21. Kothersgasse
22. Hoffnung
23. Am Pulverturm
24. Stiller Gasse
25. Hofstatt
26. Schmiedhof
27. Wollwebergasse
28. Mönchsgasse
29. Klostersgasse
30. Hölzersgasse